



VAS
Verband
Aargauischer
Stromversorger



Statuten

Juni 2018



Inhaltsverzeichnis

I. Name und Sitz	Seite 3
II. Mitgliedschaft	Seite 4
III. Organisation	Seite 6
IV. Mittel	Seite 13
V. Verschiedenes	Seite 14
VI. Schlussbestimmungen	Seite 15



Statuten

Version 7. Juni 2018

I. Name, Sitz und Zweck

Absatz 1

Unter dem Namen «Verband Aargauischer Stromversorger», nachstehend VAS genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs mit unbestimmter Dauer.

Namen

Absatz 2

Der Sitz des VAS befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Sitz

Absatz 3

Der VAS befasst sich mit technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Problemen der elektrischen Energie und ihrer Verteilung und Anwendung.

Zweck

Er bezweckt:

- a) Die Förderung und Wahrung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder;
- b) die Beratung der Mitglieder sowie die Koordination gemeinsamer Bestrebungen;
- c) die Bearbeitung einschlägiger Fragen technischer, wirtschaftlicher, betrieblicher und rechtlicher Natur, die im Interesse der Mitglieder oder einzelner Mitgliedergruppen liegen;

- d) die Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs mit der Durchführung von Tagungen, Seminarien und Kursen;
- e) die Aufnahme und Pflege von Beziehungen zur Öffentlichkeit sowie zu verwandten Organisationen.

II. Mitgliedschaft

Absatz 4

Der VAS besteht aus:

Mitgliederarten

- a) Kollektivmitglieder
Gemeinden, Gemeindewerke, Genossenschaften und Firmen, die im Kanton Aargau oder in angrenzenden Gebieten ein eigenes Verteilnetz für elektrische Energie betreiben. Die Kollektivmitglieder bezeichnen in der Regel zwei, höchstens aber drei Delegierte zur Verbindung mit dem VAS.
- b) Einzelmitglieder
Juristische oder natürliche Personen, die an den Aufgaben des VAS interessiert sind. Juristische Personen bezeichnen einen Delegierten zur Verbindung mit dem VAS.
- c) Freimitglieder
Vertreter von Kollektivmitgliedern, die dem VAS durch ihre langjährige aktive Zugehörigkeit verbunden sind und aus ihrer Berufstätigkeit ausscheiden oder das 65. Altersjahr erreicht haben.



- d) Ehrenmitglieder Personen, die sich in besonderer Weise um den VAS und seine Zwecke verdient gemacht haben.

Absatz 5

Die Mitgliedschaft steht allen offen, die unter Art. 4 aufgeführt sind. Aufnahme gesuche sind schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahmen entscheidet endgültig der Vorstand. Über die Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern beschliesst auf Antrag des Vorstands die Generalversammlung.

Aufnahme

Absatz 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt auf Ende eines Kalenderjahrs unter Beachtung einer 6-monatigen Kündigungsfrist. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
- b) Betriebsaufgabe bei juristischen Personen oder durch Tod bei natürlichen Personen.
- c) Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Statuten oder sonst wie gegen die Interessen des VAS verstösst oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachgekommen ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

*Beendigung
der Mitgliedschaft*

III. Organisation

Absatz 7

Organe

Die Organe des VAS sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der leitende Ausschuss
- d) die Geschäftsstelle
- e) die Rechnungsrevisoren

Absatz 8

*General-
versammlung*

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des VAS. Sie wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Sie setzt sich zusammen aus den Vertretern der Kollektivmitglieder, der Einzelmitglieder sowie den Frei- und Ehrenmitgliedern.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal, in der Regel in der ersten Jahreshälfte statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung, durch den Vorstand, auf Verlangen der Rechnungsrevisoren oder wenn Mitglieder, die mindestens einen Fünftel aller Stimmen auf sich vereinigen, dies verlangen. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist in diesem Falle innert 3 Monaten nach Einreichung des entsprechenden Antrags einzuberufen.



Die Generalversammlungen sind mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag durch den Vorstand, unter Bekanntgabe der Traktanden, auf dem Zirkularweg einzuberufen.

Wünscht ein Mitglied ein weiteres Traktandum auf die Tagesordnung zu bringen, so ist dies der Geschäftsstelle in-
nert 8 Tagen nach Versand der Traktandenliste schriftlich und begründet mitzuteilen. Der Vorsitzende hat solche Traktanden bei Eröffnung der Versammlung bekannt zu geben und darüber abstimmen zu lassen, ob diese Traktanden auf die Tagesordnung zu nehmen sind.

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist verhandlungsfähig.

Absatz 9

Die Generalversammlung kann nur über Traktanden bestimmen, die bei der Einberufung ordnungsgemäss bekannt gegeben oder gemäss Absatz 8 auf die Tagesordnung genommen worden sind.

Traktanden

Ausgenommen hiervon ist der Beschluss über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Absatz 10

Bei offener Abstimmung haben die Vertreter der Kollektivmitglieder sowie Einzelmitglieder je eine Stimme.

Stimmrecht

Bei geheimer Abstimmung bemisst sich die Stimmenzahl nach dem jährlichen Mitgliederbeitrag pro Kollektivmitglied. Pro angebrochene 1000 Franken Mitgliederbeitrag erhalten die Kollektivmitglieder eine Stimme. Alle Stimmen eines Kollektivmitglieds sind durch einen bevollmächtigten Delegierten abzugeben.

Absatz 11

Wahlen und Abstimmun- gen

Wahlen und Abstimmungen sind in der Regel offen. Es entscheidet das absolute Mehr.

Geheim müssen sie durchgeführt werden, wenn dies von einem Zehntel der anwesenden oder vertretenen Stimmen verlangt wird.

Eine Wahl oder Abstimmung ist geheim zu wiederholen, wenn es vor dem nächsten Traktandum verlangt wird. Der Präsident enthält sich der Stimme; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid. Die Abstimmungen werden durch mindestens zwei von der Generalversammlung gewählte Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler festgestellt.

Absatz 12

Befugnisse

Der Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl der Stimmenzähler;
- b) Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Generalversammlung;
- c) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Genehmigung der jährlichen ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge;
- g) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstands;
- h) Wahl der zwei Rechnungsrevisoren;



- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und von Mitgliedern;
- j) Änderung der Statuten;
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands und die Verwendung des Verbandsvermögens.

Absatz 13

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 10 oder 12 Mitgliedern.

Vorstand

Sie werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Delegierte von Kollektivmitgliedern, Einzelmitglieder, und Freimitgliedern nach Absatz 4 lit. a, b, c. Die Zugehörigkeit zum Vorstand ist auf 4 aufeinanderfolgende Amtsperioden beschränkt.

Der Vorstand bestellt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und konstituiert sich im Übrigen selbst.

Soweit möglich ist auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Regionen und Mitgliedergruppen Rücksicht zu nehmen.

Absatz 14

Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Verbands und vertritt diesen nach aussen. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern.

Sitzungen

Beschlussfähig ist er bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Der Vorstand kann ebenfalls auf dem Zirkularweg gültig beschliessen.

Absatz 15

*Geschäfts-
reglement*

Der Vorstand kann sich ein Geschäftsreglement geben und bestimmte Aufgaben an Ausschüsse oder Delegierte übertragen.

Absatz 16

*Befugnisse
Vorstand*

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Allgemeine Leitung des VAS;
- b) Aufnahme sowie Ausschluss von Mitgliedern;
- c) Wahl des geschäftsleitenden Ausschusses;
- d) Bestellung der Präsidenten und Mitglieder von Kommissionen und Fachgruppen;
- e) Festlegung der Sitzungsgelder und allfälliger Entschädigungen;
- f) Bezeichnung der Unterschriftsberechtigten sowie Art der Zeichnung;
- g) Vorbereitung der Traktanden und Anträge an die Generalversammlung;
- h) Wahl des Geschäftsleiters oder der Geschäftsleiterin und Festsetzung seiner respektive ihrer Befugnisse;
- i) Festsetzung der Anstellungsbedingungen für den Geschäftsleiter respektive der Geschäftsleiterin sowie des Geschäftsstellenpersonals;
- j) Genehmigung der Konzepte betreffend Kurswesen, Dokumentation, Publizistik, Öffentlichkeitsarbeit und dergleichen;
- k) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen;
- l) Beschluss über die Beteiligung an Prozessen.



Absatz 17

Der geschäftsleitende Ausschuss besteht aus 5 Vorstandsmitgliedern.

Ihm gehören der Präsident, der Vizepräsident und 3 weitere Mitglieder an.

Der geschäftsleitende Ausschuss versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder Vizepräsidenten. Beschlussfähig ist er bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Geschäftsleitender Ausschuss

Absatz 18

Der geschäftsleitende Ausschuss ist im Rahmen von Geschäftspolitik und Budget zu Arbeiten und Anordnungen befugt, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind.

Es stehen ihm insbesondere zu:

- a) Ausführen des jährlichen Tätigkeitsprogramms;
- b) Erstellung von Jahresbericht und Jahresrechnung;
- c) Erstellung des Jahresbudgets und Kontrolle über dessen Einhaltung;
- d) Erarbeitung der Konzepte betreffend Kurswesen, Dokumentation, Publizistik, Öffentlichkeitsarbeit und dergleichen;
- e) Koordination der Tätigkeit des VAS mit anderen Organisationen;
- f) Pflege der Beziehungen zu Behörden, Fachinstitutionen und Presse;

Befugnisse Geschäftsleitender Ausschuss

- g) Durchführung von Fach- und Informationstagungen, Kursen und Presseorientierungen;
- h) Herausgabe von Publikationen;
- i) Beratung des Vorstands in Fragen seiner Pläne und Absichten.

Absatz 19

Geschäftsstelle und Geschäftsleiter/in

Zur Erfüllung der Aufgaben unterhält der Verband eine Geschäftsstelle, die unter der Leitung eines Geschäftsleiters oder einer Geschäftsleiterin steht.

Der oder die Geschäftsleiter/in hat folgende Aufgaben:

- a) Leitung des Sekretariats und Vertretung des Verbands entsprechend den Weisungen des Vorstands;
- b) Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsgremien, mit beratender Stimme;
- c) weitere Aufgaben, die vom Vorstand bestimmt werden.

Absatz 20

Rechnungsrevisoren

Zur Prüfung der VAS-Jahresrechnung werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren zwei Revisoren gewählt, die keinem anderen statutarischen Organ angehören. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Bei Bedarf kann der Vorstand eine Ersatzrevisorin oder einen Ersatzrevisor bestimmen.

IV. Mittel

Absatz 21

Die Mittel zur Ausübung der Tätigkeit des VAS werden aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliederbeiträge;
- b) andere Beiträge.

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge basieren bei den Kollektivmitgliedern (Absatz 4 lit. a) auf der Jahresmenge (kWh) der im eigenen Verteilnetz von Endverbrauchern bezogenen elektrischen Energie. Diese Jahresmenge ist identisch mit der an Swissgrid gemeldeten Jahresmenge für die Berechnung der allgemeinen Systemdienstleistung (SDL).

Bei Einzelmitgliedern legt der Vorstand den Jahresbeitrag fest. Die detaillierte Beitrags- und Stimmrechtsordnung der Kollektivmitglieder unterliegt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Frei- und Ehrenmitglieder nach Absatz 4 lit. c, d sind zu keinen Beitragszahlungen verpflichtet.

V. Verschiedenes

Absatz 22

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Absatz 23

Angaben der Mitglieder Die Mitglieder sind im Rahmen des vertretbaren Aufwands und unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses gehalten, dem VAS die für die Statistiken sowie weitere Untersuchungen benötigten Angaben zur Verfügung zu stellen.

Absatz 24

Haftung Für die Verbindlichkeit des VAS haftet das Verbandsvermögen.

Absatz 25

Auflösung Die Auflösung des VAS kann nur durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung, in der mindestens zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder vertreten sind, beschlossen werden.

Für eine Auflösung bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Im Falle einer Auflösung beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens.



VI. Schlussbestimmungen

Absatz 26

Die vorstehenden Statuten des VAS wurden an der Generalversammlung vom 7. Juni 2018 beschlossen.

Inkrafttreten

Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 13. Juni 2013.



VAS

Verband Aargauischer Stromversorger
Gaswerkstrasse 5
5200 Brugg

Telefon

056 442 58 33

info@vas.ch

www.vas.ch